

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wasserrechtliche Ausbaugenehmigung für den Bau und Betrieb einer Fischaufstiegsanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit des Neckars zur Umgehung der Wasserkraftanlage T101 in Reutlingen-Oferdingen**

Die E.-Werk Oferdingen GbR stellt einen Antrag für die Herstellung eines Verbindungsgewässers zur Herstellung der Flussaufwärts gerichteten ökologischen Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage T101 Oferdingen, Am Mühlwehr 1, 72768 Reutlingen. Als Fischaufstiegsanlage wird ein Verbindungsgewässer als Raugerinne mit Stör- und Lenksteinen linksufrig der Wasserkraftanlage T101 hergestellt. Dabei werden die Ufer mit natürlichen Böschungen und Natursteinböschungen ausgestaltet und ein intaktes Kleingewässer geschaffen.

Für die beantragte Herstellung der Fischaufstiegsanlage ist nach § 1 Abs. 1 und § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen wie der Baulärm und die beschränken sich auf die Bauphase. Bebauung deren Bewohner durch den Lärm gestört werden könnte ist in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Kurzfristig sind zudem Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich, die aber durch Neupflanzungen positiv ausgeglichen werden. Das Landschaftsbild und die Biotopabschnitte werden dem naturräumlichen Potential entsprechend entwickelt. Insgesamt findet eine Aufwertung des Bereichs statt indem die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wasserkraftanlagenstandort bewirkt wird. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 02.12.2020  
Umweltschutzamt